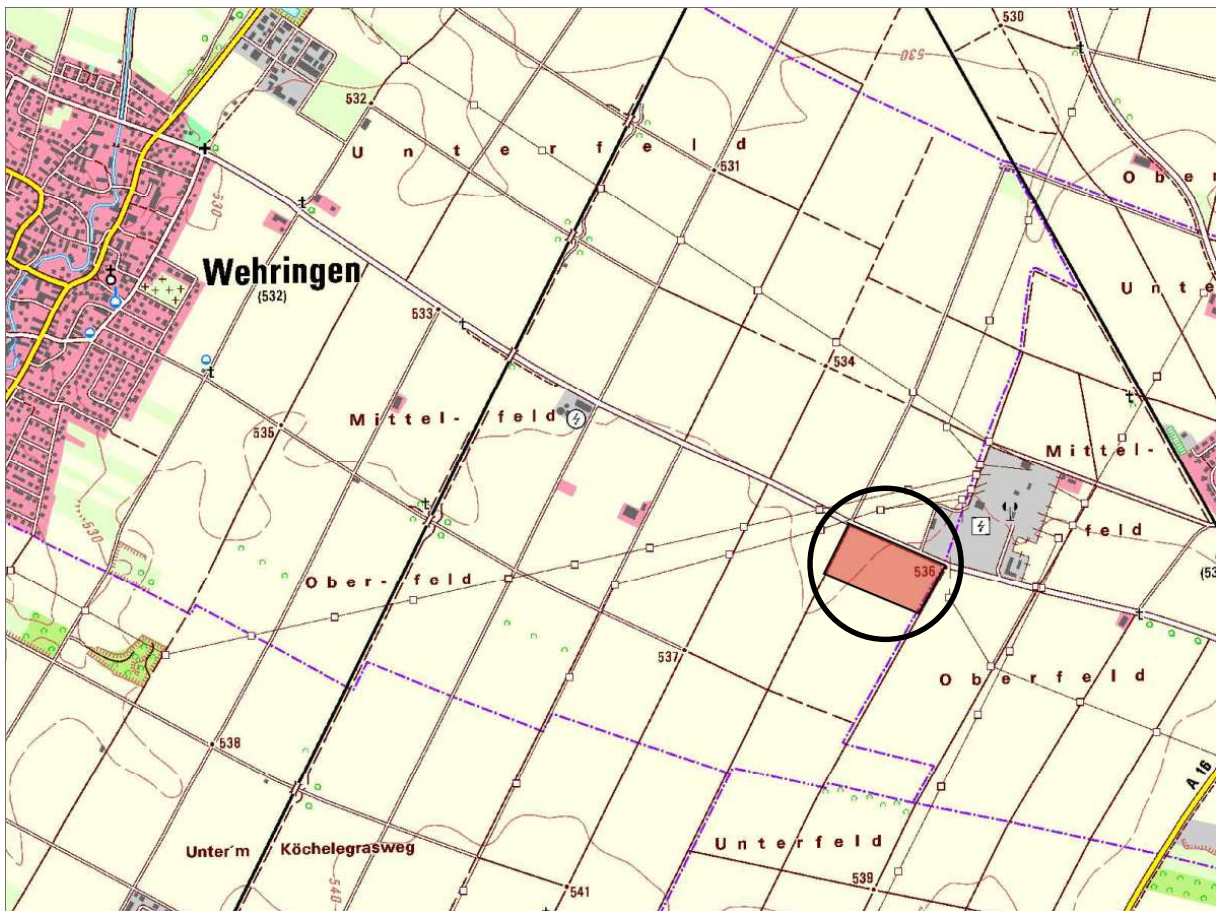


Gemeinde Wehringen

# 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 "Großbatteriespeicher Neoen"

Entwurf | Stand: 21.04.2026

## A. Begründung



## GEGENSTAND

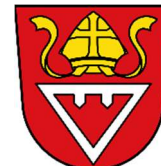
13. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 "Großbatteriespeicher Neoen"  
Entwurf | Stand: 21.04.2026

---

## AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Wehringen**  
Nördliche Hauptstraße 18  
86517 Wehringen

Telefon: 08234 9611-0  
Telefax: 08234 9611-20  
E-Mail: [Rathaus@wehringen.de](mailto:Rathaus@wehringen.de)  
Web: [www.wehringen.de](http://www.wehringen.de)



Vertreten durch: Manfred Nerlinger (1. Bürgermeister)

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Sandra Bartoschek - Dipl.-Ing. Architektur  
Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 21.04.2026

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>Begründung</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Standortentscheidung / Alternativstandorte</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Regionalplan der Region Augsburg (9) 2007</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Größe des Änderungsbereichs</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Änderungsdarstellungen</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>18</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der Strukturkarte des LEP	6
Abbildung 2: Auszug aus der Karte der Raumstruktur des Regionalplans Augsburg 2006	11
Abbildung 3: Auszug aus Karte 3 – Natur und Landschaft des Regionalplan Augsburg 2006	13
Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	15
Abbildung 5: Auszug aus der geplanten 13. Flächennutzungsplanänderung	17

## **A BEGRÜNDUNG**

### **1 Anlass und Ziele der Planung**

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine Großbatterieanlage auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche im Außenbereich der Gemeinde.

Ziel des der Ausweisung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Großbatteriespeicher einschließlich notwendiger technischer Anlagen zu schaffen. Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umspannwerk „Umspannwerk Amprion Oberottmarshausen“ befindet, ist der Standort für die Nutzung als Großbatteriespeicher sehr gut geeignet. Die geplante Nutzung ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf 30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans begrenzt, was auch der Lebensdauer der Batteriespeicher entspricht. Sämtliche Anlagen sind nach Ablauf der Frist zurückzubauen und die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Das Gebiet wird derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Parallel wird für das Gebiet der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“ aufgestellt. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist identisch zu der der gegenständlichen FNP-Änderung und beträgt ca. 6,3 ha. Mit der vorliegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der bestehende Flächennutzungsplan an die neue Gebietsentwicklung angepasst werden. Die Anbindung des Planbereichs erfolgt über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg, welcher über die Verbindungsstraße zwischen Wehringen und Oberottmarshausen erschlossen ist. Der landwirtschaftliche Weg wird zu dem Zweck durch den Investor ertüchtigt, an der Verbindungsstraße selbst sind keine baulichen Maßnahmen notwendig.

#### **1.1 Standortentscheidung / Alternativstandorte**

Auslöser für die Entwicklung des Sondergebiets war der Wunsch eines Investors, eine Großbatteriespeicheranlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Umspannwerk „Umspannwerk Amprion Oberottmarshausen“ zu errichten. Um kurze Leitungswege zwischen dem Umspannwerk und den Batteriespeichern zu gewährleisten, war es entscheidend, die Ausweisung unmittelbar an dem bestehenden Umspannwerk umzusetzen. Ferner ist an diesem Standort durch das Umspannwerk mit seinen technischen Anlagen bereits eine landschaftliche Vorbelastung gegeben.

Der Siedlungsbereich der Gemeinde Wehringen ist eher kompakt ohne größere Zersiedelungen oder größeren Baulücken zu beschreiben. Lediglich im Nordwesten befinden sich zwei Gewerbegebiete, die keine brachliegenden Flächen in der benötigten Größenordnung aufweisen. Für das benachbarte Industriegebiet, das losgelöst vom übrigen Siedlungsbereich neben den Gewerbegebieten und an einem Betonwerk entwickelt wurde, wurde in Bebauungsplan festgesetzt, dass in dem GI eine bauliche Nutzung für Gewerbe Zwecke solange unzulässig ist, bis für diesen Bereich der Abbau von Kies abgeschlossen ist. Die Fläche steht aktuell nicht zur Verfügung. Eine Anbindung des Sondergebiets an die Gewerbliche bzw. Industriefläche wurde aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der sehr großen

Entfernung zum Umspannwerk (ca. 2,5km) abgesehen. Insbesondere durch die bei einem anderen Standort zusätzlich benötigten Freileitungen, bietet sich der Standort in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Umspannwerks an. Gleichzeitig würde ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt durch die Nähe zur Wohnbaufläche entstehen. In der Nachbarschaft zum Umspannwerk befinden sich zwar auch einzelne Wohngebäude, die in einer schallschutztechnischen Untersuchung behandelt wurden, diese sind jedoch als Mischgebiet zu werten und haben damit ein geringeres schalltechnisches Schutzbedürfnis.

Alternative ähnlich gut geeignete Standorte im Gemeindegebiet Wehringen oder auch in Oberottmarshausen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Batteriespeichieranlagen auf ihrem Gemeindegebiet ausweisen wollen, stehen dementsprechend derzeit nicht zur Verfügung. Anderenfalls wären weitläufige oberirdische Freiland- oder unterirdische Kabeltrassen notwendig geworden, die einen größeren Eingriff in die Natur und Landschaft bedingen. Gleichzeitig ist das Plangebiet bereits durch das bestehende Umspannwerk vorbelastet und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Immissionsschutzrechtlich bietet der Standort weniger Konfliktpotential als im Randbereich der Siedlungsgebiete. Um Sondergebietsfläche im Sinne der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz ausweisen zu können, hat sich die Gemeinde Wehringen für die geplante Gebietsentwicklung an diesem Standort entschieden.

Um die Erweiterung zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung der Ausgleichsflächenbedarf geplant und mit der Gemeinde und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Da das Sondergebiet im Osten an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Oberottmarshausen heranreicht und im Norden durch die Verbindungsstraße begrenzt wird, ist eine weitere Entwicklung in Zukunft in diese Richtung nicht vorgesehen.

Die Ausgleichsflächen finden zum einen innerhalb des Geltungsbereichs statt (A1). Eine weitere Ausgleichsfläche soll außerhalb des Geltungsbereiches auf externen Flächen innerhalb der Gemeinde Wehringen umgesetzt werden. Dazu soll für den Ausgleich die Fläche mit der Fl.-Nr. 2370 (A2) innerhalb der Gemarkung und Gemeinde Wehringen genutzt werden. Diese umfasst eine Größe von ca. 9.610 m<sup>2</sup> und befindet sich nordöstlich von Wehringen im Bereich der Wertach und den dort befindlichen Auwäldern.

Artenschutzrechtliche Kartierungen wurden während des Feststellungsverfahrens durchgeführt und die Ergebnisse in die Planung eingearbeitet. Ergänzend wird auf Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen, um zu gewährleisten, dass mit Umsetzung der Gebietsentwicklung keine Konflikte seitens des Natur- und Artenschutzes an diesem Standort ausgelöst werden.

Die notwendige Umsetzung einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme für die Feldlerche soll auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 804 der Gemarkung Wehringen vorgesehen werden. Diese Fläche soll als weitere Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt werden, um den naturschutzfachlichen Eingriff, der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist, vollständig auszugleichen (Multifunktionalität von Ausgleichsflächen gemäß § 8 (3) BayKompV).

Bezüglich der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zur geplanten Gebietsentwicklung wird auf das nachfolgende Kap. 2.1 verwiesen.

## 2 Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern wird die Gemeinde Wehringen dem „allgemeinen ländlichen Raum“ zugeordnet und grenzt unmittelbar südlich an den Verdichtungsraum um die Metropole Augsburg mit den Mittelzentren Königsbrunn, Friedberg, Gersthofen und Langweid a. Lech an. Östlich liegt der Verdichtungsraum um die Metropole München insbesondere mit den Mittelzentren Fürstenfeldbruck, Germering und Starnberg.

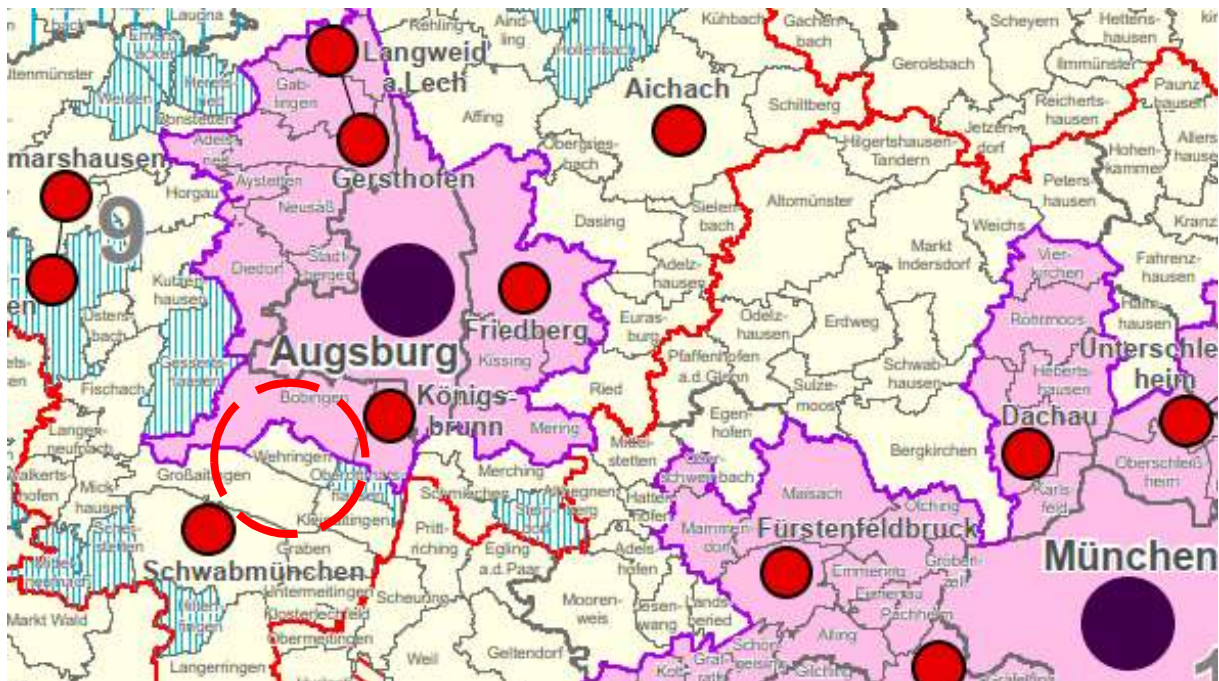


Abbildung 1: Auszug aus der Strukturkarte des LEP

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Bayern (Stand 01. Juni 2023) benennt folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) in Verbindung mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans:

#### Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

### Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen

---

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

#### Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

*Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in einem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist.*

*Die multifunktionale Nutzung von Flächen, zum Bsp. durch die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, bspw. geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung, kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenz, leisten. Bei der Inanspruchnahme noch unbebauter Freiraumflächen [...] sollen möglichst viele verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden. Dazu kann ein flächensparender Ausgleich für Natur- und Artenschutz beitragen, zum Bsp. durch Durchführung von Maßnahmen auf derselben Fläche oder produktionsintegrierten Maßnahmen.*

#### Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

#### Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie von Sekundärrohstoffen.

#### Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

### Kapitel 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

*Zu 3.1.1 (B) Eine integrierte Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und ressourcenschonend, indem sie alle planerischen Aspekte und Themen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführt. Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und Mobilität, die Inanspruchnahme von Freiflächen [...] machen eine solche nachhaltige und integrierte Siedlungsentwicklung erforderlich.*

*Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen [...] entgegenge-wirkt werden.*

### Kapitel 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsbereichen sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

### Kapitel 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

### Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

### Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

*Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben [...].*

### Kapitel 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

*Zu 7.1.4 (B) In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine Funktion festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen.*

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Planung damit den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben des LEP Bayern 2023, allerdings besteht eine Überschneidung mit einem Regionalen Grünzug, der durch die gegenständliche Planung am Randbereich berührt wird. Dieser steht in konkurrierender Entwicklung des Plangebietes mit dem Ausbau eines Batteriespeichers.

In Regionalen Grünzügen sind nur Planungen und Maßnahmen zulässig, die die festgelegten Funktionen nicht beeinträchtigen. Um zu beurteilen, ob eine Planung dem Ziel der Regionalplanung widerspricht, ist die Betroffenheit aller drei Funktionen des Grünzuges zu betrachten. Angesichts der Dimension des Grünzuges erscheinen nach Einschätzung der Regierung von Schwaben die Auswirkungen des Projektes auf das lufthygienische Geschehen aufgrund ihrer lokal begrenzten Wirkung kein Ausmaß und Intensität zu erreichen, dass die im Regionalplan beschriebene Funktion „Verbesserung des Bioklimas“ des Grünzuges als Ganzes in nennenswertem Ausmaß beeinflusst werden könnte. Die Lage im Randbereich des Grünzuges sowie die geplante Schaffung von Grünstrukturen zur Eingrünung des Batteriespeichers sind dabei zu berücksichtigen. Grünzüge dienen insbesondere in Verbindung mit stadtnahen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch der großflächigen Grüngliederung des Stadt- und Umlandbereiches des großen Verdichtungsraumes Augsburg. Eine durch das Vorhaben bedingte kleinräumige Änderung der vorhandenen Strukturen an dem bereits durch technische Infrastruktur erheblich vorgeprägten Standort am Rande des Grünzuges führt zwar zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur, allerdings mit kleinräumigen Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung der großflächigen Grüngliederung des Grünzuges ist auch aufgrund der erheblichen Ausdehnung des Grünzuges von 1,8km (Ost-West-Ausdehnung) auf Höhe des Plangebiets als Folge des aktuellen Vorhabens nicht zu erwarten. Eine weitere Funktion der im Regionalplan festgelegten Grünzüge liegt in der Erholungsvorsorge. In Anbetracht des direkt angrenzenden Umspannwerkes sowie der intensiv

## **Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen**

---

landwirtschaftlich genutzten Umgebung direkt an der Oberottmarshäuser Straße ist eine Nutzung des direkten Vorhabenumfeldes für Erholungszwecke nicht gegeben. Es ist keine Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges gegeben und ein Verstoß gegen die Ziele der Regionalplanung gegeben. Das Vorhaben befindet sich lediglich im Randbereich des Grünzuges. Ebenso ist das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien einschl. der dazugehörigen Netzinfrastruktur von übergeordneter Bedeutung.

Hinsichtlich der Belange der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung kann unter Punkt 1.1 „Standortentscheidung / Alternativstandorte“ festgestellt werden, dass innerhalb sowie in direkter Umgebung der Siedlungsbereiche keine Potenziale für die Errichtung eines Batteriespeichers ermittelt werden konnten. Insbesondere durch die bei einem anderen Standort zusätzlich benötigten Freileitungen, bietet sich der Standort in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Umspannwerks an. Die Errichtung eines Batteriespeichers fördert zudem den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur mit einer sicheren und effizienten Energieversorgung, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

### **2.2 Regionalplan der Region Augsburg (9) 2007**

Die Aussagen des LEP Bayern 2023 werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. Als Grundlage liegt hier der Regionalplan Augsburg in der Fassung vom 19. November 2007 inkl. aller aktuellen Teilfortschreibungen vor.

In der Raumstrukturkarte wird das Gemeindegebiet Wehringen als „Äußere Verdichtungszone“ des Oberzentrums Augsburg dargestellt und liegt noch innerhalb der Grenze des „Großen Verdichtungsraums“. Im näheren Umfeld befindet sich neben den „Siedlungsschwerpunkten im großen Verdichtungsraum“ nördlich von Wehringen, zu welchen die Gemeinden Bobingen und Königsbrunn zählen, zudem auch das Kleinzentrum Kleinaitingen südlich des Gemeindegebietes. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Schwabmünchen. Durch das Gemeindegebiet Wehringens verläuft in Nordost-Südwest-Richtung eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung, die Augsburg über Schwabmünchen und Langerringen u. a. mit Kaufbeuren verbindet (vgl. Abbildung 2).

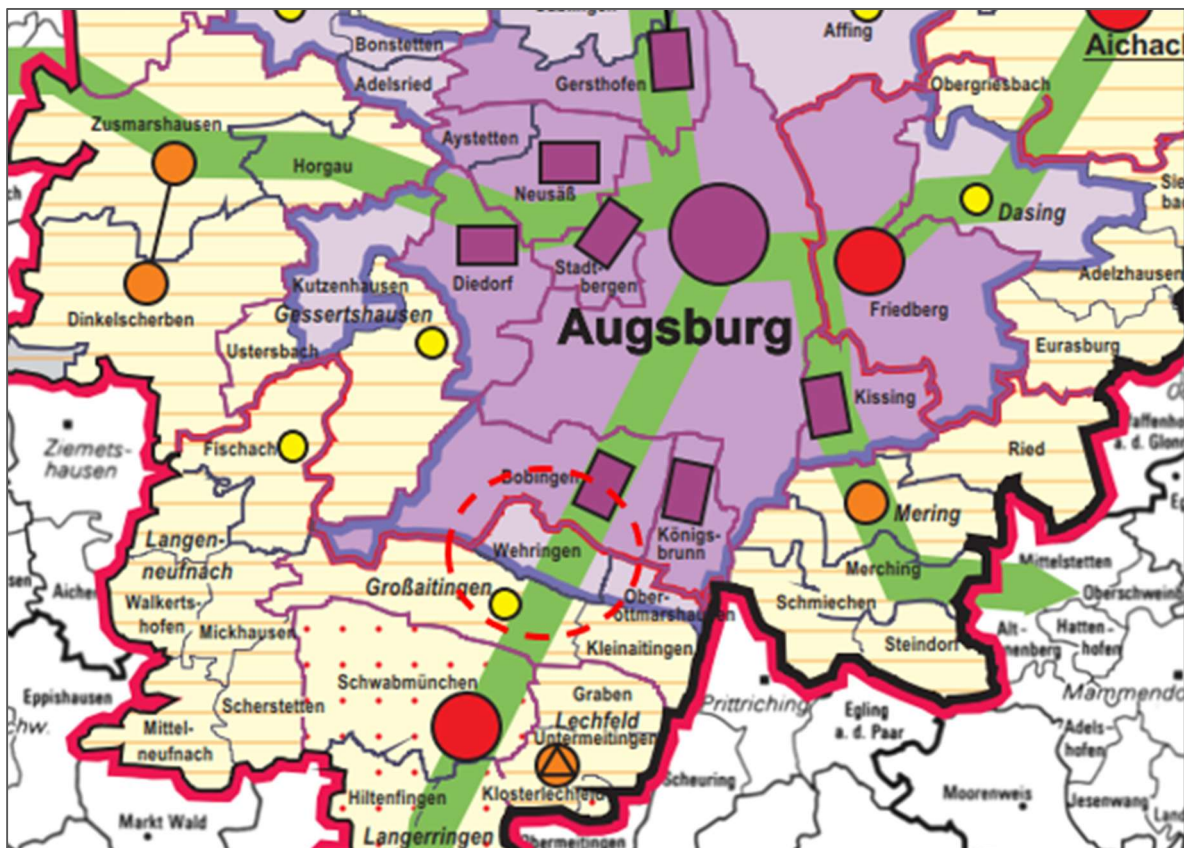


Abbildung 2: Auszug aus der Karte der Raumstruktur des Regionalplans Augsburg 2006

Im Regionalplan Augsburg sind die Ziele und Grundsätze zur allgemeinen Energieversorgung, dem Ausbau des bestehenden Stromnetzes sowie zur Einrichtung von Stromspeichern für eine dezentrale Versorgung nur allgemein gehalten. Die folgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) hinsichtlich der vorliegenden Thematik sind von Belang:

#### A | Allgemeine Grundsätze

1 (G) Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G) Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

#### B | Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

##### 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 (G) Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region in den einzelnen Teilräumen, insbesondere den Iller-Lech-Schotterplatten [...] zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken.

## Übergeordnete Vorgaben und planungsrechtliche Voraussetzungen

---

*Zu 1.1 In den Iller-Lech-Schotterplatten [...] bietet das derzeitige Nutzungsmosaik gute Voraussetzungen für die Erhaltung der Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen und die Gewähr für eine geringe Belastung der Naturgüter wie Wasser, Boden und Luft.*

*Im großen Verdichtungsraum Augsburg sind jedoch die natürlichen Lebensgrundlagen höheren Belastungen ausgesetzt. Der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz des Klimas, der nachhaltigen Nutzung und dem Ausgleich unvermeidbarer Belastungen kommt hier besondere Bedeutung zu.*

### 2.2 Regionale Grünzüge

(Z) Die regionalen Grünzüge auf den Hochterrassen südlich und nördlich von Augsburg und im Bereich der Friedberger Au sollen erhalten und entwickelt werden.

*Zu 2.2 Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Augsburg bedarf es des Abbaus der lufthygienischen Belastungen, die durch die starke Massierung von Wohn- und Arbeitsstätten und des Verkehrs bedingt sind. Diese Aufgabe dienen in die Landschaft hinausgreifende Grünzüge, die als Frischluftschneisen auch für die Sauerstoffproduktion und den Temperatenausgleich zwischen der dichten Besiedlung und der freien Landschaft sorgen. Als solche Grünzüge sind die Bereiche südlich [...] des Oberzentrums Augsburg geeignet. Diese Bereiche erstrecken sich in Nord-Südrichtung und finden in innerstädtischen Grünflächen [...] ihre Fortsetzung [...]. Die Grünzüge dienen – in Verbindung mit den stadtnahen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten – neben der Verbesserung des Bioklimas auch der großflächigen (Grün-) Gliederung dieses großen Siedlungsraumes [...] sowie der Erholungsvorsorge [...]. Vordringlich ist die Freihaltung dieser Grünzüge von einer Bebauung.*

*Zwischen den Städten Bobingen und Königsbrunn erstreckt sich der regionale Grünzug bislang nahezu auf den gesamten Bereich der Hochterrasse und begrenzt damit insbesondere eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Um den beiden Städten jedoch den erfolgreichen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, soll die Ausweisung von gewerblichen Flächen, auch in Form eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der Stadtgrenzen, ermöglicht werden. Die Funktionalität des regionalen Grünzugs wird damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt [...].*

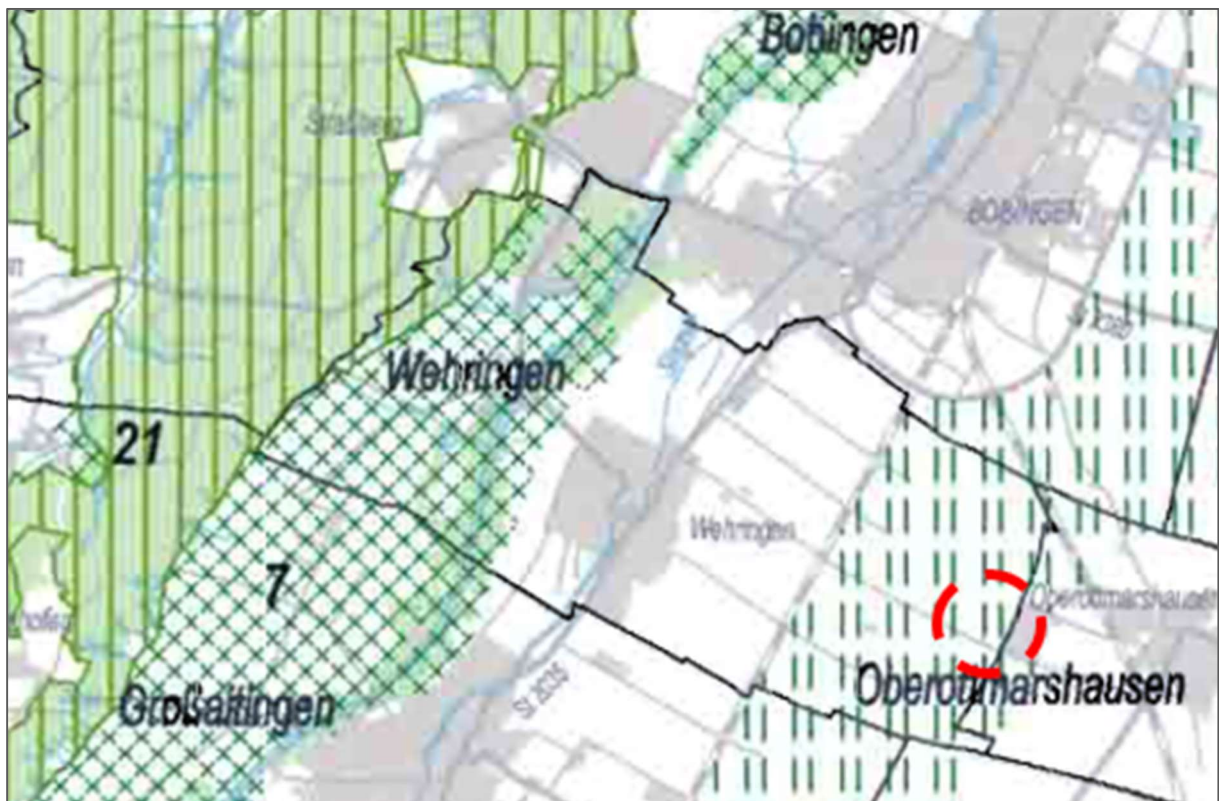


Abbildung 3: Auszug aus Karte 3 – Natur und Landschaft des Regionalplan Augsburg 2006

## 7 Landwirtschaft

7.2 (G) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere [...] auf den unmittelbar angrenzenden Terrassen- und Schotterplatten [...] zwischen Augsburg und der südlichen Regionsgrenze sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

*Zu 7.2 [...] Die Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen – darunter insbesondere auch die Erzeugung von Biomasse zur Energiegewinnung – erhält zunehmende Bedeutung. In den genannten Teilräumen bestehen aufgrund relativ günstiger natürlicher Produktionsbedingungen wie insbesondere Klim, Bodengüte und geringe Hangneigung gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Überwiegend kann Ackerbau betrieben werden [...].*

*Konkurrierende Nutzungsansprüche um die knappen landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich insbesondere in der Donau- und Lech-Wertach-Ebene [...].*

## B IV Technische Infrastruktur

### 2.1 Elektrizitätsversorgung

(G) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung soll möglichst auf die Erhaltung und – wo erforderlich – die Ergänzung der Stromverteilungsanlagen in der Hoch- und Höchstspannungsebene hingewirkt werden.

*Zu 2.1 Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt auf der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur [...] besondere Bedeutung zu. Andererseits sind auf Grund dezentraler Stromversorgung [...] auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region sinnvoll.*

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Planung den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Augsburg. Allerdings besteht, wie bereits im Rahmen des LEP Bayerns 2023 angemerkt, eine Überschneidung des Geltungsbereiches mit dem ausgewiesenen regionalen Grünzug. Die raumordnerische Verträglichkeit ist im vorangegangenen Kapitel erläutert.

### **3 Lage und Größe des Änderungsbereichs**

Der räumliche Geltungsbereich des gegenständlichen 13. Änderung umfasst die Flurnummern 812, 813 und 814 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 833 der Gemarkung Wehringen und hat eine Flächengröße von rund 6,3 ha. Das Plangebiet liegt ca. 2,3 km außerhalb der Siedlungsfläche Wehringen an der östlichen Gemarkungsgrenze angrenzend an die Gemeinde Oberottmarshausen. Die Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen liegen knapp 1,0 km und rund 1,5 km östlich/südöstlich des Plangebiets. Die unmittelbare Nachbarschaft zum Umspannwerk „Umspannwerk Amprion Oberottmarshausen“ bildet ideale Voraussetzungen für die Nutzung einer Großbatteriespeicheranlage an diesem Standort, da die Anlage auf kurzem Weg direkt an das Umspannwerk angeschlossen werden kann und eine landschaftliche Vorbelastung durch das Umspannwerk gegeben ist.

### **4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen**

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen weist den Änderungsbereich als Landwirtschaftliche Fläche sowie als potentiellen Standort für Windkraftanlagen aus. Oberhalb des Plangebietes verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen mit ihren dazugehörigen Schutzstreifen. Angrenzend an das Plangebiet schließen weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Umspannwerk auf der Gemarkung Oberottmarshausen. Dieses Umspannwerk bildet die Grundlage für die Standortwahl, da hier die geplante Großbatteriespeicheranlage direkt oberirdisch an das Umspannwerk angeschlossen werden, und so weitere Eingriffe für bspw. ober- oder unterirdische Leitungsführungen zum Übergabepunkt vermieden werden.

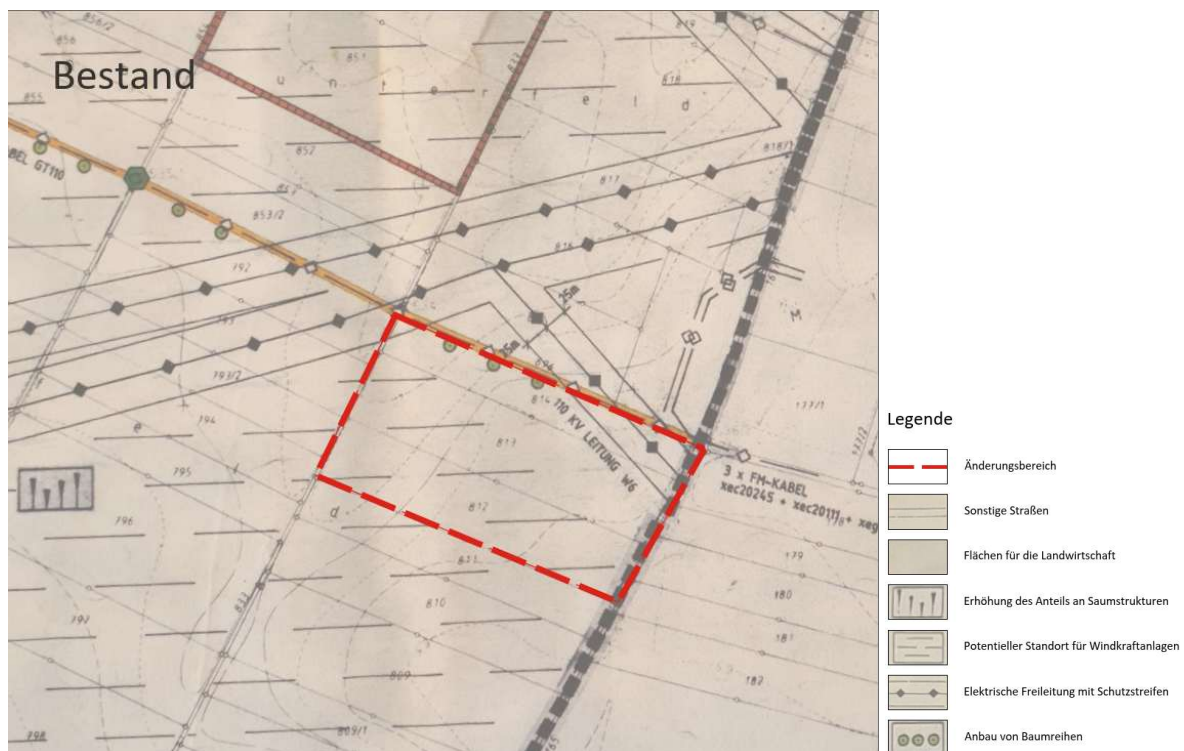


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

## 5 Änderungsdarstellungen

Im Änderungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 6,3 ha werden folgende Änderungen dargestellt:

- Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, Flächenanteil ca. 5,1 ha.

Ziel/Begründung: Die Sondergebietsfläche, dient der Deckung des Bedarfs von einer Fläche zur Errichtung eines Großbatteriespeichers mit dazugehörigen technischen Anlagen und dient somit dem übergeordneten öffentlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der lokalen regenerativen Energieversorgung. Nachdem im weiteren Umfeld zahlreiche landwirtschaftliche hochwertige Landwirtschaftlich Nutzflächen vorhanden sind und vor dem Hintergrund des vergleichsweise untergeordneten Flächenumgriffs wird der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Interessen als vertretbar erachtet.

Ergänzend wird auf Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Rückbaugesetzes nach Nutzungsaufgabe erfolgen, um zu gewährleisten, dass sich hier nicht dauerhaft eine gewerbliche/industrielle/bauliche Nutzung etabliert, sondern die Flächen nach Ablauf des gegenständlichen Nutzungszieles wieder der Landwirtschaft zurückzuführen sind.

Die Erschließung des Erweiterungsgebiet erfolgt über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg, welcher im Bestand bereits vorhanden ist und lediglich im Bereich der Einmündung in die nördlich verlaufende Oberottmarshäuser Straße ausgebaut/entsprechend ertüchtigt wird. Eine weitere Zufahrt erfolgt direkt über die Oberottmarshäuser Straße im Norden. Die

Erschließungsfunktion für die umgebende Landwirtschaft bleibt unverändert erhalten. Auch die Zufahrt für die Feuerwehr ist somit sichergestellt.

- Grünfläche als Pufferstreifen eine ökologisch zielgerichtete Maßnahme, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu minimieren, ca. 0,9 ha;

Ziel/Begründung: Die Grünflächen dienen der Einbindung des Sondergebiets in die umgebende Landschaft und zur Aufwertung der Natur mit ökologisch bedeutsamen Strukturen. Die Randeingrünungen sind mit heimischen naturnahen Gehölzstrukturen anzulegen. Der Beeinträchtigung von Sichtbezügen aufgrund der Lage im offenen Lechfeld soll durch diese Eingrünung entgegen gewirkt werden.

- Eintragung des bestehenden Verlaufs der Freilandleitung „110 KV Leitung W6“ im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs (nur innerhalb des Änderungsbereichs)

Ziel/Begründung: Durch die starke Abweichung der Lage der Freileitung mit ihrem Schutzstreifen im bestehenden FNP dient die Darstellung der Richtigstellung innerhalb des Plangebiets. Die Sondergebietsfläche wird durch den Schutzstreifen der Freileitung begrenzt, um Konflikte auszuschließen.

- Ausweisung einer Ausgleichsfläche innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs

Ziel/Begründung:

Der errechnete Kompensationsbedarf von 84.761 Wertpunkt soll innerhalb des Geltungsbereiches mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme (A1) sowie außerhalb des Geltungsbereiches auf der Fl.-Nr. 2370 (A2) Gemarkung und Gemeinde Wehringen erbracht werden.

Auf der Flur Nr. 804 Gemarkung Wehringen werden 0,5 ha Ackerbrache als Ersatzlebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche im räumlichen Umfeld bzw. Zusammenhang zum Geltungsbereich als Fläche für die CEF Maßnahme festgesetzt. Zusätzlich soll diese Flächen als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt werden, um den naturschutzfachlichen Eingriff, der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist, vollständig auszugleichen (Multifunktionalität von Ausgleichsflächen gemäß § 8 (3) BayKompV).

Weitere Änderungsdarstellungen sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassend misst die Gemeinde der Sicherung der regenerativen Energieversorgung eine übergeordnete Bedeutung bei und möchte hier ihren Beitrag dazu leisten, dass maßgeblich der in der Region erzeugte regenerative Strom sinnvoll gespeichert werden kann, damit eine gute und konstante Energieabdeckung gewährt werden kann. Diese sinnvolle Ergänzung – maßgeblich zu Solaranlagen und Windkraft – möchte die Gemeinde bewusst unterstützen.

In Summe wurden sämtliche fachlichen Belange in der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt und die Änderung wird somit als hinreichend begründet erachtet.

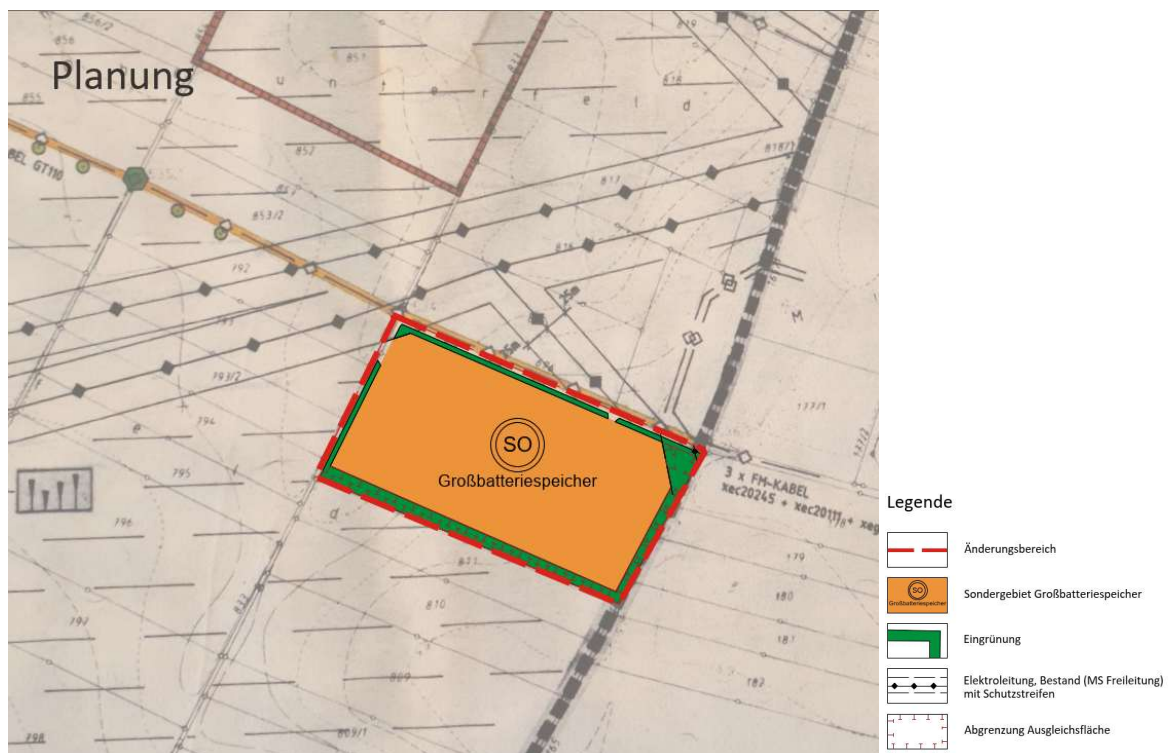


Abbildung 5: Auszug aus der geplanten 13. Flächennutzungsplanänderung

## 6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Prinzipiell trägt die Anlage durch den Ausgleich von tageszeit- und wetterabhängigen Schwankungen, wie sie bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien üblich ist, zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Es sind keine projektbedingten Auswirkungen auf zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Vielmehr trägt die Großbatteriespeicheranlage dazu bei, den global CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

## 7 Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Grundsätzlich kann anstehendes Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind im Bereich des geplanten Sondergebietes geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Wassereintritt auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Untersuchungsgebiet der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Schwammregion Gennach-Hühnerbach-Singold“. Innerhalb der ILE beabsichtigen Gemeinden, ihre Region als Lebens-, Wirtschafts- und Sozialraum nachhaltig und zukunftsfähig zu entwickeln, um

den extremen Witterungsereignissen bedingt durch den fortschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken.

## 8 Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, das für das parallellaufende Verfahren zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“ genutzt wurde, um eine konfliktfreie Ausweisung des Plangebietes nach den geltenden Lärmschutzbestimmungen sicherstellen zu können. Darüber hinaus gehende Anforderungen an den Immissionsschutz sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. zu erbringen.

## 9 Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen westlich liegenden bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der in die Verbindungsstrasse zwischen Wehringen und Oberottmarshausen mündet sowie direkt über eine Zufahrt von der Oberottmarshausener Straße aus. Somit ist das Plangebiet ausreichend erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch Erschließungswege, die funktional den Anforderungen der Feuerwehr folgen.

Durch die Sondernutzung mit einer autark arbeitenden Anlage sind Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Plangebiets wie bei herkömmlichen gewerblich genutzten Gebieten nicht notwendig.

## 10 — Ausfertigung

~~Hiermit wird bestätigt, dass die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Begründung (Seite 1 bis 18), dem Umweltbericht und der Planzeichnung in der Fassung vom 21.04.2026 dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2026 zu Grunde lag und diesem entspricht.~~

Gemeinde Wehringen, den .....

.....  
Manfred Nerlinger (1. Bürgermeister)

